

# «I mache mit!» Kinder- und Jugendsubvention

—  
Finanzierungsmodalitäten  
2019 – 2021



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Direction de la santé et des affaires sociales DSAS**  
**Direktion für Gesundheit und Soziales GSD**

**Commission de l'enfance et de la jeunesse CEJ**  
**Kommission für Kinder- und Jugendfragen JuK**



# Inhalt

---

<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Ziele der Kinder- und Jugendsubvention.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Aufteilung der Beträge .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Definition des Begriffs Partizipation.....</b>	<b>4</b>
<b>Unterstützung von Projekten, die von Gemeinden eingereicht werden .....</b>	<b>5</b>
<b>1. Zulassungskriterien .....</b>	<b>6</b>
<b>2. Ausschlusskriterien.....</b>	<b>6</b>
<b>3. Höhe und Dauer der finanziellen Hilfe .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Inhalt des Unterstützungsgesuchs .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Fristen und Verfahren.....</b>	<b>8</b>
<b>6. Anforderungen an die unterstützten Projekte .....</b>	<b>9</b>
<b>Unterstützung von kantonsweiten Projekten.....</b>	<b>10</b>
<b>1. Zulassungskriterien .....</b>	<b>10</b>
<b>2. Ausschlusskriterien.....</b>	<b>10</b>
<b>3. Höhe und Dauer der finanziellen Hilfe .....</b>	<b>11</b>
<b>4. Inhalt des Unterstützungsgesuchs .....</b>	<b>11</b>
<b>5. Fristen und Verfahren.....</b>	<b>12</b>
<b>6. Anforderungen an die unterstützten Projekte .....</b>	<b>13</b>

# Allgemeines

---

## 1. Ziele der Kinder- und Jugendsubvention

Die GSD kann für die Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Freiburg Projekten im Interesse der Kinder und Jugend eine finanzielle Hilfe gewähren (Art. 24 JuR). Unterstützt werden können Projekte im Einklang mit den rechtlichen Grundlagen, der Vision und den Zielen von «I mache mit!», der Kinder- und Jugendpolitik des Kantons Freiburgs, die einen Beitrag zur Umsetzung der Massnahmen des gleichnamigen Aktionsplans leisten<sup>1</sup>.

Die GSD unterstützt insbesondere Projekte für die Förderung und Prävention in den Bereichen umfassende Bildung, Partizipation, Staatsbürgerschaft und Lebensräume, die auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 0 und 25 Jahren ausgerichtet sind. Sie unterstützt zudem die strategische Entwicklung und die Koordination der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Freiburg auf kantonaler, regionaler und lokaler Ebene.

## 2. Aufteilung der Beträge

Gemäss dem Finanzplan 2017–2021 des Legislatur-Programms des Staats Freiburg ist die Kinder- und Jugendsubvention mit einem jährlichen Betrag von CHF 170 000 für die Umsetzung des Aktionsplans «I mache mit!» ausgestattet, davon:

- > CHF 70 000.- für die Unterstützung der Einführung von lokalen und regionalen Strategien: Subventionierung von Kinder- und Jugendprojekten, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband lokal oder regional umgesetzt werden (Finanzierungsmodalitäten unten);
- > CHF 50 000.- für das Leistungsmandat mit Frisbee: Unterstützung der kantonalen Koordination von ausserschulischen Jugendaktivitäten<sup>2</sup>. Gesuche um finanzielle Hilfe können jeweils auf Ende Februar bei der Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung (FKJF) eingereicht werden. Das Leistungsmandat wird auf den 1. Januar des Folgejahres abgeschlossen und ist, im Prinzip, drei Jahre gültig;
- > CHF 30 000.- für Aufgaben in Bezug auf die Koordination der kantonalen Politik: Kantonale Tagungen, Preis «I mache mit!», Treffen mit den Gemeinden, Unterstützung der Groupe romand des activités de jeunesse (GRAJ), Umfragen, Veröffentlichungen, Kommunikation, usw. Die entsprechenden Finanzierungsgesuche des Jugendamtes (JA) werden von der JuK vorberatend behandelt und der GSD vorgelegt.
- > CHF 20 000.- für die Unterstützung von kantonalen Grossprojekten (Finanzierungsmodalitäten unten).
- > Ausserdem finanziert das JA im Rahmen seines ordentlichen Voranschlags und auf unbestimmte Dauer 2,5 VZÄ für die Entwicklung der kantonalen Politik. Das JA stellt zudem eine Praktikumsstelle zur Verfügung, um dem kantonalen Verein FriTime die Unterstützung und Koordination von lokalen Projekten zu ermöglichen.

---

<sup>1</sup> Die Strategie und der Aktionsplan «I mache mit!» können auf der Website des Staats Freiburg heruntergeladen werden.

<sup>2</sup> Art. 11 Abs. e) JuG

### 3. Definition des Begriffs Partizipation

In Anlehnung an die UNO-Kinderrechtskonvention, und im Besonderen an die Artikel 5 sowie 12 bis 17 betreffend die Partizipationsrechte, sollen die geförderten Projekte einen partizipativen Ansatz enthalten oder zu einer wirksamen Beteiligung der Kinder und Jugendlichen führen. Das Ziel besteht darin, dass die Kinder und Jugendlichen die nötigen Fähigkeiten stärken können, um Verantwortung zu übernehmen. Dazu muss es ihnen möglich sein, sich auf angemessene Art und Weise in ihrer Umgebung, in der sie sich entwickeln, einsetzen und darin handeln zu können.<sup>3</sup>

Um die partizipative Dimension eines Projekts zu bestimmen, sind die folgenden Indikatoren ausschlaggebend:

- > Die Kinder und Jugendlichen sind über die Umsetzung des Projekts informiert und können ihre Meinung über den Inhalt und die Ziele des Projekts äussern.
- > Die Kinder und Jugendlichen werden einbezogen und können in der Projektorganisation Verantwortung übernehmen.
- > Die rückblickende Analyse des Projektverlaufs geschieht in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.<sup>4</sup>
- > Die Erwachsenen können eine begleitende, unterstützende und anleitende Rolle einnehmen und so die effektive Mitsprache und Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen begünstigen.

---

<sup>3</sup> Selon Tironi, Y. (2015). Participation et citoyenneté des jeunes. La démocratie en jeu. Lausanne: Editions EESP, S. 75.

<sup>4</sup> Idem, S. 89.

# Unterstützung von Projekten, die von Gemeinden eingereicht werden

---

Die Gemeinden sind verantwortlich für das Angebot allgemeiner Tätigkeiten für die auf ihrem Gebiet wohnenden Kinder und Jugendlichen. Dazu entwickeln sie eine Kinder- und Jugendpolitik und setzen sie durch. Namentlich können sie ihre Jugendpolitik in Gemeindeverbänden auf regionaler Ebene koordinieren. Die Gemeinden können sich von der Fachstelle beraten und unterstützen lassen zwecks Begleitung während der Phase der Einführung, Umsetzung und Konsolidierung ihrer Politik<sup>5</sup>.

Als allgemeine Tätigkeiten gelten unter anderem die Erteilung des Mitspracherechts an Kinder und Jugendliche auf örtlicher Ebene, das Angebot einer offenen Jugendanimation, die Unterstützung von Jugendprojekten und die Information der Jugendlichen und ihrer Familien über diese Angebote sowie eine Umweltgestaltung, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht wird<sup>6</sup>.

Der Staat kann finanzielle Hilfen für Projekte oder Tätigkeiten subsidiär bemessen<sup>7</sup>, die von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband ausgehen und auf die Entwicklung der örtlichen oder regionalen Kinder- und Jugendpolitik abzielen. Aus Gründen der Lesbarkeit bezieht sich im restlichen Dokument der Begriff «Gemeinde» auf «Gemeinde, Gemeinden und Gemeindeverband».

Die Gemeinden können sich bei der Erarbeitung ihrer Projekte von der Methodologie und den Praxisbeispielen des [Leitfadens für zukünftige «I mache mit!»-Gemeinden](#) inspirieren lassen.

Die Gemeinden können die Umsetzung des Projekts an eine lokale, regionale, kantonale oder überkantonale Organisation delegieren.

Überkantonale Organisationen (Westschweizer oder nationale), die Projekte mit den Gemeinden des Kantons Freiburgs ausführen möchten, nehmen auf jeden Fall vor dem Start des Projekts im Kanton mit der FKJF Kontakt auf.

---

<sup>5</sup> Art. 19 Abs. 1 bis 3 JuR

<sup>6</sup> Art. 20 JuR

<sup>7</sup> Art. 19 Abs. 4 JuR

## 1. Zulassungskriterien

- > Die Ziele des Projekts stimmen mit der [Strategie «I mache mit!»](#) überein und entsprechen einem nachgewiesenen Bedürfnis der betreffenden Gemeinde.
- > Das Projekt spricht Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 25 Jahren an. Innerhalb dieser Spanne kann es sich auf eine bestimmte Altersgruppe oder auf die Eltern beziehen. Es steht allen Kindern, Jugendlichen und Eltern der vom Projekt betroffenen Altersgruppe offen.
- > Das Projekt umfasst eine partizipative Komponente oder muss zu einem tatsächlichen Einbezug der Jugend führen.<sup>8</sup> Der aktive Miteinbezug der Kinder und Jugendlichen in die Planung, Organisation und Umsetzung des Projekts muss angestrebt werden. In den Bereichen Elternberatung und Frühe Förderung wird die Partizipation der Eltern bei der Planung und Umsetzung der Angebote angestrebt.
- > Das Projekt wird von der Gemeinde als Bestandteil ihrer Kinder- und Jugendpolitik anerkannt. Die Gemeinde leitet und koordiniert das Projekt oder wird bei seiner Ausarbeitung und/oder Umsetzung stark einbezogen. Wird das Projekt von einem lokalen, regionalen oder kantonalen Verein oder einer Gruppe Jugendlicher umgesetzt, gewährleistet die Gemeinde dessen langfristige Verankerung in ihrer Kinder- und Jugendpolitik und bürgt gegenüber dem Staat dafür.
- > Falls die Risikoanalyse die Notwendigkeit aufzeigt, wird eine Versicherung abgeschlossen (z. B. Haftpflicht).

## 2. Ausschlusskriterien

- > Gewinnorientierte Projekte können nicht berücksichtigt werden.
- > Grundsätzlich wird für Tätigkeiten, die in die Routineaufgaben der Gemeinde fallen, keine Beteiligung am laufenden Aufwand gewährt<sup>9</sup>.
- > Religiöse Projekte, die hauptsächlich auf die Weitergabe des Glaubens und die Bekehrung abzielen, werden nicht unterstützt.
- > Die Kinder- und Jugendsubvention kann nicht für Aktivitäten im Ausland beantragt werden.<sup>10</sup>
- > Projekte, die schon über andere Gesetzesbestimmungen vom Staat finanziell unterstützt werden, können keine finanzielle Hilfe beanspruchen<sup>11</sup>, ausser das Gesuch wird für einen Teil des Projekts gestellt, das nicht von einer anderen Dienststelle/Direktion finanziert wird.

---

<sup>8</sup> Siehe Definition oben

<sup>9</sup> Art. 22 Abs. 2 JuR

<sup>10</sup> Projekte im Ausland können Gegenstand eines Antrags an Movetia sein, die nationale Agentur für Austausch und Mobilität. Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann auch der Jugendrat des Kantons Freiburg auf einen Antrag eintreten.

<sup>11</sup> Art. 22 Abs. 4 JuR

### 3. Höhe und Dauer der finanziellen Hilfe

Die Finanzhilfe des Staats beläuft sich höchstens auf den von der entsprechenden Gemeinde bereitgestellten Betrag.<sup>12</sup> Grundsätzlich überschreitet sie nicht den Betrag von CHF 10'000.- pro Jahr und kann maximal für den Zeitraum von drei Jahren verlängert werden. Die Ressourcen in Form finanzieller Mittel, Freiwilligenarbeit oder Sachmitteln, die von der Gemeinde geleistet werden, können als Teil ihrer Beteiligung am Projekt angesehen werden. Bei der Berechnung der Höhe der finanziellen Hilfe werden folgende Elemente berücksichtigt:

- > Art und Wichtigkeit der Tätigkeit oder des Projekts;
  - > Mitspracherecht der Kinder und Jugendlichen;
  - > Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder oder Jugendlichen, die einer besonderen Förderung bedürfen;
  - > Gleichstellung der Geschlechter und Berücksichtigung der Diversität;
  - > Beitrag der Gemeinde und/oder Dritten, die im Projekt aktiv sind;
- Massnahmen, die für die Qualitätssicherung ergriffen werden.
- > Die für die kantonale Subvention zur Verfügung stehenden Beträge.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Hilfe<sup>13</sup>.

### 4. Inhalt des Unterstützungsgesuchs

Das Dossier eines Finanzierungsgesuchs enthält folgende vollständig ausgefüllten Unterlagen<sup>14</sup>:

- > eine Projektbeschreibung (kann auf der Website des Staats Freiburg heruntergeladen werden) mit folgendem Inhalt:
  - > präzise, klar formulierte, erreichbare sowie quantitativ und qualitativ messbare Ziele;
  - > Bestandteile für die Aufwertung, die Kommunikation und die Bekanntmachung des Projekts in der Gemeinde;
  - > Frist für die Umsetzung des Projekts und Planung der verschiedenen Etappen;
  - > Analyse der Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Partnern;
  - > eine Beschreibung, wie die Koordination und die Leitung des Projekts sichergestellt werden;
  - > die geplanten Modalitäten für die Nachhaltigkeit des Projekts;
  - > ein realistischer und kohärenter Voranschlag, der die private und öffentliche finanzielle Unterstützung trennt und die von der Gemeinde erbrachten Ressourcen in Form von finanziellen Mitteln, Freiwilligenarbeit oder Sachmitteln auflistet. Angabe der staatlichen Subventionierung durch den Kanton oder Bund, die gewährt oder angefragt wurde.
  - > ein kurzes Evaluationskonzept des Projektes
- > weitere Dokumente in Bezug auf das Projekt, wenn vorhanden (Flyer, Plakate, Projektdokumente, Videos, Fotos, Medienmitteilungen usw.).

—

<sup>12</sup> Art. 23 al. 3 REJ

<sup>13</sup> Art. 21 Abs. 4 JuR

<sup>14</sup> Art. 21 Abs. 2 JuR

## 5. Fristen und Verfahren

- > Die Projekte können viermal pro Jahr bis zu folgenden Daten bei der Fachstelle für Jugendförderung eingereicht werden: 15. Februar, 15. April, 15. August, 15. Oktober.
- > Das Dossier ist fristgerecht in Papierform mit Unterschrift und elektronisch (Word und Excel) einzureichen.
- > Die Projekte sind der kantonalen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (JuK) mindestens drei Wochen vor Projektbeginn vorzustellen. Bereits durchgeführte Projekte können nicht im Nachhinein finanziert werden.
- > Für Projekte, die bereits von einer anderen Dienststelle des Staats unterstützt werden, kontaktiert die FKJF die andere Dienststelle, damit die Koordination geplant und die Transparenz der Finanzierung gewährleistet werden kann.
- > Die FKJF übermittelt die Dossiers den Mitgliedern der JuK und der GSD mindestens 7 Werktage vor der Sitzung.
- > Die GSD entscheidet auf Antrag der JuK über Finanzhilfen.<sup>15</sup>
- > Die FKJF informiert die Gesuchsteller schriftlich über den Entscheid der GSD, unter Angabe der Finanzierungsbedingungen.
- > Übersteigt die dem Projekt gewährte Finanzierung den Betrag von CHF 10 000.- und/oder richtet sich die finanzielle Hilfe des Staats an mehrjährige Programme, wird ein Vertrag mit dem Staat unterzeichnet. Die FKJF organisiert die Vertragsunterzeichnung zwischen der Gemeinde und dem Staat.
- > Die Zahlungsmodalitäten sind im Vertrag geregelt.

---

<sup>15</sup> Art. 24 JuR

## 6. Anforderungen an die unterstützten Projekte

- > Die finanzielle Unterstützung der GSD muss in den Kommunikationsunterlagen des Projekts, einschliesslich in den sozialen Medien, sowie in der Projektbuchhaltung erwähnt sein.
- > Die Projektverantwortlichen informieren die FKJF, wenn eine Pressekonferenz gehalten oder eine Pressemitteilung versandt wird und lassen ihr die Dokumente vorgängig zukommen.
- > Das Projekt, das eine finanzielle Unterstützung erhalten hat, ist auf der Website des Staats in einer Liste mit den Projekten aufgeführt, die durch die Kinder- und Jugendsubvention finanziert werden.
- > Für jedes Projekt, das über mehrere Jahre und/oder mit über CHF 10 000.- finanziert wird, wird der FKJF jedes Jahr, spätestens 12 Monate nach Erhalt der ersten Tranche, ein kurzer Bericht über den Stand des Projekts zugestellt. Zudem kann auf Anfrage einer der Parteien eine jährliche Diskussionsrunde organisiert werden.
- > Ein Evaluationsbericht, der auf vorgegebenen Kriterien basiert und eine Endabrechnung des Projekts enthält, wird der FKJF am Ende der im Vertrag vorgesehenen Subventionsperiode zugestellt, für jedes Projekt, das mehr als CHF 10 000.- erhält. Über Projekte, die mit weniger als CHF 10 000.- unterstützt werden, muss Bericht erstattet werden mittels eines vorgegebenen, online verfügbaren Formulars begleitet von der Endabrechnung des Projekts.
- > Die Buchungsbelege (Rechnungen, Quittungen, Kassenbelege) sind sorgfältig aufzubewahren. Diese Belege sind der FKJF auf Anfrage vorzulegen.
- > Die Projektverantwortlichen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die gewährten Beträge im Einklang mit den Projektzielen richtig einzusetzen. Zeigt die Evaluation, dass das Projekt nicht gemäss den Vertragsbedingungen umgesetzt wurde, kann der Staat die Rückerstattung eines Teils oder der gesamten gewährten finanziellen Hilfe verlangen, einschliesslich der anfallenden Zinsen.
- > Der Staat Freiburg haftet nicht für allfällige Schwierigkeiten, die bei der Umsetzung eines Projekts auftreten können.

# Unterstützung von kantonsweiten Projekten

---

Grundsätzlich können nur die folgenden Antragsstellenden eine finanzielle Unterstützung erhalten für die nachfolgend aufgeführten Projekte, im Zeitraum von 2019 – 2021:

- > Der kantonale Verein FriTime für die Unterstützung von Gemeindeprojekten FriTime
- > Der kantonale Trägerverein Frisbee für:
  - > das Kinder- und Jugendfestival;
  - > die Aktion 72 Stunden;
  - > alle anderen Projekte, die zur Umsetzung einer der Massnahmen des Aktionsplanes „I mache mit!“ dienen.

## 1. Zulassungskriterien

- > Es handelt sich um ein kantonsweites Projekt. Das Projekt betrifft den gesamten Kanton oder eine gesamte Sprachregion.
- > Das Projekt spricht Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 25 Jahren an. Innerhalb dieser Spanne kann es sich auf eine bestimmte Altersgruppe oder auf die Eltern beziehen. Es steht allen Kindern, Jugendlichen und Eltern der betreffenden Altersgruppe des Projekts offen.
- > Das Projekt umfasst eine partizipative und/oder eine bildungsfördernde Komponente oder muss zu einem effektiven Einbezug der Jugend führen.<sup>16</sup>
- > Falls die Risikoanalyse die Notwendigkeit aufzeigt, wird eine Versicherung abgeschlossen (z. B. Haftpflicht).

## 2. Ausschlusskriterien

- > Gewinnorientierte Projekte können nicht berücksichtigt werden.
- > Es werden für Tätigkeiten, die in die Routineaufgaben des Vereins fallen, keine Beteiligung am laufenden Aufwand gewährt<sup>17</sup>.
- > Religiöse Projekte, die hauptsächlich auf die Weitergabe des Glaubens und die Bekehrung abzielen, werden nicht unterstützt.
- > Die Kinder- und Jugendsubvention kann nicht für Aktivitäten im Ausland beantragt werden.<sup>18</sup>
- > Projekte, die schon über andere Gesetzesbestimmungen vom Staat finanziell unterstützt werden, können keine finanzielle Hilfe beanspruchen<sup>19</sup>, ausser das Gesuch wird für einen Teil des Projekts gestellt, das nicht von einer anderen Dienststelle/Direktion finanziert wird.

---

<sup>16</sup> Siehe Definition oben

<sup>17</sup> Art. 22 Abs. 2 JuR

<sup>18</sup> Projekte im Ausland können Gegenstand eines Antrags an Movetia sein, die nationale Agentur für Austausch und Mobilität. Im Rahmen seiner Möglichkeiten kann auch der Jugendrat des Kantons Fribourg auf einen Antrag eintreten.

<sup>19</sup> Art. 22 Abs. 4 JuR

### 3. Höhe und Dauer der finanziellen Hilfe

Bei der Berechnung der Höhe der finanziellen Hilfe werden folgende Elemente berücksichtigt:

- > Art und Wichtigkeit der Tätigkeit oder des Projekts;
- > Das Budget des Projektes
- > Mitspracherecht der Kinder und Jugendlichen;
- > Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder oder Jugendlichen, die einer besonderen Förderung bedürfen;
- > Gleichstellung der Geschlechter und Berücksichtigung der Diversität;
- > Mögliche Beiträge der Gemeinden und/oder Dritter, die im Projekt aktiv sind;
- > Massnahmen, die für die Qualitätssicherung ergriffen werden.
- > Beträge, die der kantonalen Unterstützung zur Verfügung stehen

Grundsätzlich können die Projekte für höchstens 3 Jahre unterstützt werden, um sie bei ihrer Lancierung, Einführung oder Konsolidierung zu begleiten.

Gewisse wiederholt stattfindende Projekte können eine regelmässige Unterstützung erhalten (Juvenalia, Aktion72 Stunden).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Hilfe<sup>20</sup>.

### 4. Inhalt des Unterstützungsgesuchs

Das Dossier eines Finanzierungsgesuchs enthält folgende vollständig ausgefüllten Unterlagen<sup>21</sup>:

- > eine Projektbeschreibung (kann auf der Website des Staats Freiburg heruntergeladen werden) mit folgendem Inhalt:
  - > präzise, klar formulierte, erreichbare sowie quantitativ und qualitativ messbare Ziele;
  - > Bestandteile für die Aufwertung, die Kommunikation und die Bekanntmachung des Projekts im ganzen Kanton oder in einer Sprachregion des Kantons;
  - > Frist für die Umsetzung des Projekts und Planung der verschiedenen Etappen;
  - > Analyse der Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Partnern;
  - > eine Beschreibung, wie die Koordination und die Leitung des Projekts sichergestellt werden;
  - > die geplanten Modalitäten für die Nachhaltigkeit des Projekts;
  - > ein realistischer und kohärenter Voranschlag, der die private und öffentliche finanzielle Unterstützung trennt und die von der Gemeinde erbrachten Ressourcen in Form von finanziellen Mitteln, Freiwilligenarbeit oder Sachmitteln auflistet. Angabe der staatlichen Subventionierung durch den Kanton oder Bund, die gewährt oder angefragt wurde.
- > ein kurzes Evaluationskonzept des Projektes

---

<sup>20</sup> Art. 21 Abs. 4 JuR

<sup>21</sup> Art. 21 Abs. 2 JuR

- > ein Begleitschreiben, unterschrieben von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins;
- > weitere Dokumente in Bezug auf das Projekt, wenn vorhanden (Flyer, Plakate, Projektdokumente, Videos, Fotos, Medienmitteilungen usw.).
- > Wenn Anfragen an die Gemeinden gerichtet wurden, sind die Antworten der Gemeinden dem Unterstützungsgesuch beizufügen.

## 5. Fristen und Verfahren

- > Die Projekte können viermal pro Jahr bis zu folgenden Daten bei der Fachstelle für Jugendförderung eingereicht werden: 15. Februar, 15. April, 15. August, 15. Oktober.
- > Das Dossier ist fristgerecht in Papierform mit Unterschrift und elektronisch (Word und Excel) einzureichen.
- > Die Projekte sind der kantonalen Kommission für Kinder- und Jugendfragen (JuK) mindestens drei Wochen vor Projektbeginn vorzustellen. Bereits durchgeführte Projekte können nicht im Nachhinein finanziert werden.
- > Für Projekte, die bereits von einer anderen Dienststelle des Staats unterstützt werden, kontaktiert die FKJF die andere Dienststelle, damit die Koordination geplant und die Transparenz der Finanzierung gewährleistet werden kann.
- > Die FKJF übermittelt die Dossiers den Mitgliedern der JuK und der GSD mindestens 7 Werktage vor der Sitzung.
- > Die GSD entscheidet auf Antrag der JuK über die Finanzhilfen<sup>22</sup>.
- > Die FKJF informiert die Gesuchsteller schriftlich über den Entscheid der GSD, unter Angabe der Finanzierungsbedingungen.
- > Übersteigt die dem Projekt gewährte Finanzierung den Betrag von CHF 10'000.- und/oder richtet sich die finanzielle Hilfe des Staats an mehrjährige Programme, wird grundsätzlich ein Leistungsmandat mit dem Staat unterzeichnet. Die FKJF organisiert die Mandatsunterzeichnung zwischen dem Verein und dem Staat.
- > Die Zahlungsmodalitäten sind im Mandat geregelt.

---

<sup>22</sup> Art. 24 JuR

## 6. Anforderungen an die unterstützten Projekte

- > Die finanzielle Unterstützung der GSD muss in den Kommunikationsunterlagen des Projekts, einschliesslich in den sozialen Medien, sowie in der Projektbuchhaltung erwähnt sein.
- > Die Projektverantwortlichen informieren die FKJF, wenn eine Pressekonferenz gehalten oder eine Pressemitteilung versandt wird und lassen ihr die Dokumente vorgängig zukommen.
- > Projekte, die eine finanzielle Unterstützung erhalten haben, sind auf der Website des Staats in einer Liste mit den Projekten, die durch die Kinder- und Jugendsubvention finanziert werden, aufgeführt.
- > Für jedes Projekt, das über mehrere Jahre und mit über CHF 10 000.- finanziert wird, wird der FKJF jedes Jahr, spätestens 12 Monate nach Erhalt der ersten Tranche, ein kurzer Bericht über den Stand des Projekts zugestellt. Zudem kann auf Anfrage einer der Parteien eine jährliche Diskussionsrunde organisiert werden.
- > Ein Evaluationsbericht, der auf vorgegebenen Kriterien basiert und eine Endabrechnung des Projekts enthält, wird der FKJF am Ende der im Mandat vorgesehenen Subventionsperiode zugestellt, für jedes Projekt, das mehr als CHF 10 000.- erhält. Über Projekte, die mit weniger als CHF 10 000.- unterstützt werden, muss Bericht erstattet werden mittels eines vorgegebenen, online verfügbaren Formulars begleitet von der Endabrechnung des Projekts.
- > Die Buchungsbelege (Rechnungen, Quittungen, Kassenbelege) sind sorgfältig aufzubewahren. Diese Belege sind der FKJF auf Anfrage vorzulegen.
- > Die Projektverantwortlichen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, die gewährten Beträge im Einklang mit den Projektzielen richtig einzusetzen. Zeigt die Evaluation, dass das Projekt nicht gemäss den Mandatsbedingungen umgesetzt wurde, kann der Staat die Rückerstattung eines Teils oder der gesamten gewährten finanziellen Hilfe verlangen, einschliesslich der anfallenden Zinsen.
- > Der Staat Freiburg haftet nicht für allfällige Schwierigkeiten, die bei der Umsetzung eines Projekts eintreten können.

Inkrafttreten: 1. April 2019

Stéphane Quéru  
Präsident der Kommission für Kinder- und Jugendfragen

**Jugendamt JA**

**Fachstelle für Kinder- und Jugendförderung FKJF**

Bd. de Pérolles 24

Postfach 1463, 1701 Fribourg

T + 41 26 305 15 49

[kinder-jugend@fr.ch](mailto:kinder-jugend@fr.ch)

<https://www.fr.ch/de/fkjf>

Die Modalitäten wurden am 22. März 2019 von der GSD genehmigt und von der kantonalen Kommission für Jugendfragen (JuK) bestätigt.